**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 3 (1905-1906)

Heft: 4

**Artikel:** Schweiz: die 1. deutsch-schweizerische Konferenz von Vertetern

bürgerlicher und privater Armenpflegen [...]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837939

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestens breißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsbauer.

## \$ 7.

Der Zentral-Ausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern. ber die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftzführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentral Ausschusses gewählt.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Die I. deutschesschweizerische Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen, die am 17. Mai 1905 in Brugg tagte, hatte nach Anhörung darauf bezüglicher Referate Einreichung von Petitionen an die Bundesbehörden beschlossen, betreffend

I. die Beteiligung bes Bundes an ben ben Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern entstehenden Armenlasten, und

II. die Unterstützung notleidender Familien von Wehrmannern auf Rechnung des Bundes am burgerlichen Wohnsit.

Mit der Ausführung des Beschlusses war eine dreigliedrige Kommission (Dr. A. Boßhardt, Dr. E. A. Schmid und Pfarrer A. Wild) betraut worden. Zunächst wurden die beiden Eingaben redigiert, gedruckt und in je einem Exemplar mit einem orientierenden Begleitschreiben an 98 deutschrischweizerische Armenpflegen zur Unterschrift gesandt. Dabei berücksichtigte man vor allem aus die Armenbehörden, an die die eine oder andere Frage in der Praxis schon herangetreten war und sodann diejenigen, die sich in Brugg hatten vertreten lassen. Indessen war auch andern die Beteiligung keineswegs verwehrt. Die Tageszeitungen berichteten von dem Vorhaben und erwähnten serner, wo allfällige Interessenten Eingabedogen zum Unterzeichnen beziehen könnten. Im ganzen gingen aus 14 Kantonen 83 resp. 84 unterzeichnete Eingaben ein. Das Bild sieht im einzelnen so aus:

						Eingab	e betreffend
	, ,			5	Wiederei	nbürgerung	Militärunterstützung
1.	Ranton	Zürich				51	51
2.	"	Bern	• • •			5	5
3.	"	Luzern				2	2
4.	11	Schwyz				2	2
<b>5</b> .	"	Glarus				3	3
6.	"	Solothurn	• • •			2	2 .
7.	"		,	• • • •		2	3
8.	"	Basel-Landschaft	• • •	• • • •		1	1
9.	"	Schaffhausen	•••			1	2
10.	"	Appenzell A.=Ah		• • • •		1	1
11.	"	J.=Nh	•••	• • •		1	1
12.	"	St. Gallen	• • • •	• • • •		5	4
13.	"	Aargau	• • •	• • •	*	6	<b>b</b>
14.	"	Thurgau	•	• • •		.1	1
		1 v	T	Cotal		83	84

Erfreulicherweise befindet sich unter den Unterzeichnern auch eine kantonale Regierung, nämlich der Regierungsrat des Standes Aargau und ein Armendepartement, dasjenige des Kantons Thurgau, ferner die kantonale Armenkommission von Appenzell J.-Rh. Die eine der beiden Petitionen betreffend die sogenannte Militärunterstützung ist insofern bereits von Erfolg begleitet, als nach dem Bericht der Bundeskanzlei ihr Inhalt in dem Entwurfe des Militärdepartements zu einer neuen Militärorganisation sich sindet. Was die

andere anbetrifft, hoffen wir im Frühjahr bei Anlaß der II. Konferenz, für die — das sei jetzt schon bemerkt — zwei sehr aktuelle Themata aufgestellt und tüchtige Referenten gewonnen sind, nur Erfreuliches darüber berichten zu können, so daß die Konferenz die Überzeugung gewinnt, nicht nur zum Reden, sondern auch zum Handeln einberusen und berusen zu sein.

Schwyz. Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach=Schwyz im Jahr 1904. Im Betriebsjahr 1903 betrugen die Verpflegungskosten pro Tag und Insasse 44,2 Cts., im Jahr 1904 nurmehr 42 Cts.

Der Bestand war am 1. Januar 1904 32 Männer, 11 Weiber. Während bes Jahres sind eingetreten 28 Männer und 11 Weiber. Ausgetreten sind wieder im Lause des Jahres 1904 34 Männer und 13 Weiber, so daß der Bestand am 31. Dezember 1904 war: 26 Männer und 9 Weiber = 35 Personen.

Die im Betriebsjahr 1904 eingewiesenen Personen verteilen sich auf folgende Kantone: Schwyz 24, Uri 4, Obwalben 2, Nidwalben 3, Zug 6, total 39 Personen.

Nach dem Geschlecht verteilt sich die Zahl der Eingewiesenen auf Kantonsangehörige: 15 männlich und 9 weiblich; auf Kantonsfremde: 13 männlich und 2 weiblich.

Bezüglich des Familienstandes ist zu bemerken, daß 22 Personen ledig, 10 verheiratet, 4 verwitwet und 3 geschieden waren.

Nach dem Alter ergibt sich, daß 4 Personen im 16.—20., 6 Personen im 20.—30., 8 Personen im 30.—40., 5 Personen im 40.—50., 1 Person im 50.—60. Altersjahr waren.

Was die Nückfälligkeit anlangt, so gab es 6 Personen, die schon in gleichen Ansstalten untergebracht wurden und ebenso 6 Personen, welche schon Zuchthausstrafe abgesbüßt hatten.

Die Dauer der Detention war bei 2 Personen 3 Monate, bei 8 Personen 6 Monate, bei 2 Personen 9 Monate und bei 27 Personen 12 Monate.

Detentionsverlängerung infolge schlechter Aufführung und Unverbesserlichkeit haben erhalten: 6 Bersonen für 6 Monate und 4 Personen für 12 Monate.

Die Berufsverhältnisse anlangend waren 15 Bersonen ohne Beruf, 13 Bersonen Dienstboten und Fabrikarbeiter, 10 Bersonen gelernte Handwerker und 1 Berson mit wissensschaftlichem Berufe.

Es gab im ganzen 15,020 Verbüßungstage. Davon waren 12,161 Arbeits: und 2068 Sonn: und Feiertage. Außerdem finden sich 138 Tage für Krankheiten unter der Gesamtsumme.

Die Ursachen ber Detention waren fast ohne Ausnahme bei den Eingewiesenen: schlechte Erziehung, Trunksucht, Verschwendung, Müssiggang, Vagantität, Vernachlässigung ber Familienpflichten und Unsittlichkeit, hauptsächlich bei den weiblichen Insassen.

Im Jahre 1904 sind 3 Entweichungen vorgekommen, 2 in der männlichen und 1 in der weiblichen Abteilung. Die ersten beiden wurden wieder eingebracht, die Frauensperson wurde probeweise bei ihren Verwandten belassen.

In der männlichen Abteilung mußten 8 und in der weiblichen Abteilung 7 Insassen bisziplinarisch bestraft werden wegen Unbotmäßigkeit, Ungehorsam, groben Benehmens gegen Vorgesetzte.

Ein 20 mal vorbestraftes Individuum schnitt sich vorsätzlich 3 Finger der rechten Hand ab, um nicht mehr arbeiten zu mussen. Wenige Wochen darnach erhängte sich das gleiche Individuum in seiner Zelle.

Ein männlicher Insasse wurde wegen einer an einem Aufseher begangenen Körpersverletzung zu 6 Monaten Arbeitshausstrafe verurteilt.

Der Fond für die Zwangsarbeitsanstalt hatte auf 31. Dezember 1903 einen Bestand von Fr. 3818. 99 erreicht. Im Verlaufe des Jahres 1904 wurde derselbe vermehrt durch das 1904er Treffnis aus dem Alkoholzehntel (Fr. 5445. 88), durch die Depositalzinsen

(Fr. 1332, 06) und ben Beitrag aus ber Staatskaffe (3500 Fr.). Derfelbe erreichte somit auf 31. Dezember 1904 eine Summe von Fr. 13,996. 93. Davon wurden 8000 Fr. verwendet für Rechnung des Betriebes, so daß jetzt effektiv der Fond Fr. 5996. 93 beträgt.

Un Kostgelbern wurden vereinnahmt Fr. 8126. 50. Unter den Ginnahmeposten figurieren ferner Fr. 3566. 30 (Berdienst der Detenierten), Fr. 600. 80 als Verdienst der Handwerker, Fr. 12,409. 24 für Holzverkauf, Fr. 5079. 47 (Ertrag ber Landwirtschaft).

Bu ben Ausgabeposten gehören: Fr. 8086. 18 (Beköstigung), 3565 Fr. (Besolbung), Fr. 2034. 55 (Brennmaterial und Beleuchtung), Fr. 12,733. 34 (Holzankauf für den Handel), Fr. 2141. 40 (Ankauf von Bieh) 2c.

Die Mehreinnahmen betrugen für den Gesamteinnahmenosten von Fr. 38,202. 12 Fr. 116. 03.

## Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. M. Unsere Gemeinbeburgerin M. D. ift schwanger und fieht im Laufe bieses Monats noch ihrer Nieberkunft entgegen. Schwängerer ift ein Burttemberger, ber bie Baterichaft ichriftlich anerkannt hat, aber zur Zeit landesabwesend ist. Wie haben wir in diesem Falle vorzugehen, soll die Armenvflege an das Friedensrichteramt Zürich I, wo der Schwängerer wohnte, eine bezügliche Rlageschrift richten betreffend seine Pflichten inklusive Entbindungs- und andere Rosten, und, wenn eventuell beim Suhnversahren feine Einigung ber Parteien fonnte erzielt werben, hat fie bas Recht, ben Beklagten vor Bezirksgericht zu laden ober foll fie ihn zuerst aufrufen laffen?

Antwort. Für Ihre Rlage ist zuständig der Friedensrichter des Ortes, an welchem ber Beklagte zur Zeit ber angeblichen Schwängerung seinen Aufenthalt hatte (§ 512 bes gurcherischen Gefetes betreffend die Rechtspflege), also wohl das Friedensrichteramt Zurich I. Wenn im Guhn= verfahren feine Ginigung erzielt werden fann, mas ja gewiß anzunehmen ift, da ber Beklagte landes= abwesend ift, stellt der Friedensrichter von sich aus dem zuständigen Bezirksgericht die Weisung zu (§ 518 bes Rechtspflegegesetges), und dieses ladet dann durch die Zeitung den Beklagten vor und entscheidet, wenn er nicht erscheint, ohne weiteres auf Grund der Aften. Gin Aufruf ist Ihrerseits burchaus unnötig. Vergessen Sie auch nicht vom Bezirksgericht für sich das Armenrecht zu verlangen gemäß § 278 ff. bes Rechtspflegegefetes, es befreit Sie bas von allen Koften.

Mit bem ganzen Prozeg werden Sie allerdings wenig erreichen; benn wenn auch ber Beklagte als Bater erklärt und zur Alimentation verurteilt wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, baß er auch zahlen wird. Das einzige Mittel bleibt alsbann die Betreibung, aber bamit kommt man solchen Burschen schon hier in der Schweiz nicht bei, geschweige benn in Deutschland, wo das hierseitige Urteil vielleicht nicht einmal anerkannt wird, und wo der Beklagte sich batd babin bald borthin wenden kann, ohne daß sein Aufenthaltsort hier bekannt wird. Immerhin wurde ich für alle Fälle ben Brozeg boch burchführen.

## Inserate:

Gin intelligenter, treuer Jungling fonnte unter gunftigen Bebingungen bei einem tuchtigen Schneibermeister in bie Lehre treten. Gute, gefunde Roft nnb driftliche Behandlung wird zugefichert.

Befl. Unfragen finb gu richten an

G. Gusling, Schneibermeifter, 61] Langnau b. Zürich.

# 69696969469696969

#### Belucht.

Gin ber Schule entluffener ftarter Anabe zur Aushülfe in bei Landwirtschaft. Fami= liare Behanblung, guter Lohn. Sohann Beber Scheuren-Forch, Burich.

fftattef.altoholfrante Frauen Weefen. fam., bistr. Aufnahme, erfolgr. Ruren, pr. Referengen v. Behörben u Privaten. Befiter D. Bengartner.

Art Inft. Orell Fügli, Berlag, Bürich.

Bei uns ift erichienen :

## "Sorget für die ichwachfinnigen Rinder"

von Konrad Auer, Setunbarlehrer in Schwanben.

Gine Brofdure von 35 Seiten, 80-Format.

- 40 Cts.

Bu beziehen burch alle Buchhandlungen

Art. Inft. Orell Fafti, Derl., Barich.

Der Sonntagsschullehrer.

Bon Arn. Ruegg, Pfarrer.

Gin Ratgeber für bie rechtzeitige driftliche Unterweisung unserer Rinber.

2. Aufl., geb. Fr.2, steif brofd. Fr. 1.50.

In ber an fo manden iconen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags= foule und Rindergottesbienft weiß Referent feine Schrift, bie Leitern und Belfern bes Rinbergottesbienftes in gleicher Beise prattifch gewinnbringenb fein tonnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg"

Bu beziehen durch alle Buchhandl.